

POLITISCHES DEPARTMENT  
DATUM 6. 1871 CONVERS. N<sup>o</sup> 446

B. Rath v. 9. X. 71.  
Kanzleisch

# Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadt. an

Den hohen schweizerischen Bundesrath.

1. für  
2. Dep. jur. 20.5.71. Sp. 1

Hochachtungsvoll  
Gutachten

Gutachten, liebe Eidgenossen.

1.

Nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die  
Kantone, wie derselbe in dem öffentlichen Lokale mitge-  
theilt worden ist, sollen die Kantonen und die Eidgenossen den  
französischen Offizierspflicht an dem Verbindungslande  
St. Louis Surval auf dem Grenzgebiet für die Dauer von  
zwei Millionen Franken an Entschädigung abzutreten  
werden, wenn die französische Regierung binnen vier  
Monaten (also bis zum 10 Juni 1871) die Zustimmung dazu  
erbringen kann. Hier sind nun die Aufg. ob sollten  
jährl. 100,000 Franc an die Franzosen, als ja,  
gegenüber der deutschen Regierung die Kantonen des Landes  
und insbesondere im Besonderen Kantons Basel-Stadt werden. Es scheint

Kant. u. g. Manual

BUNDES-ARCHIV

und dieß nun so wohlwollendigen, die die französische Oberbe-  
 gabschaft mehrmals, überaus sehr begünstigten Weise,  
 sich in einem Zustand von Unvergleichlichkeit befindet, der von  
 ihr nicht vorzuziehen ist, daß sie ihrerseits bei dem Besonderen,  
 der Verhandlungen diejenige Stellung einnehmen, die ihr  
 von Recht her zu gebührt. Wir hoffen daher im bald  
 geschehene Ausführung dieser Angelegenheit und begünstigterweise im  
 geeigneten Zeitpunkt zur Klärung unserer Rechte.

2.

Durch die Klärung der Dinge in unserer  
 Angelegenheit wird noch ein anderer Punkt zu betreffen,  
 nämlich der Besondere und dem Kantons Luzern. Der nicht  
 gleichgültig sein kann, nämlich der durch Art. 3 des Luzerner  
 Kantons vom 20 November 1815 angeordnete Arbeit  
 auf dem Terrain von der Stadt Luzern. Es ist zu wünschen  
 zu wissen, ob die Angelegenheit, in dieser Hinsicht die  
 Angelegenheit zu bestätigen, nach unserer Ansicht die Angelegenheit im  
 Art. 25 d. V. C. dem Tit. IV. von dem Bundesgesetz mit  
 Zustimmung der Kantone geschehen ist. Für alle Aufschlüsse, welche  
 die Angelegenheit in dieser Angelegenheit geben können, werden wir  
 dankbar sein.

Im Vertrauen bitten wir auf diesen Punkt, die  
 Angelegenheit, liebe Güte, zu unterstützen und in Gottes Willigkeit  
 zu empfangen.

Luzern  
 den 27. Mai 1871.

Luzerner Kantonsrat  
 des Kantons Luzern Stadt.  
 Der Amtsbürgermeister:  
 Stehli

Der Kantonsrat:  
 G. Zimmerli

Entwurf: Das Departement beantragt dieses Schreiben sammt

Beilagen: 1. Schreiben des H. Bürgermeisters Hechlin, Basel 25<sup>te</sup> Mai Jt.

2. Bericht des H. Kaiser eidg. Anwalt, Bern 26 Juni Jt.

3. Bericht des H. G. Vogt Professor, Lünz 3 Juli Jt.

vorbereitend ad acta zu legen -

Protokoll einbringen an's Departement zur Kenntnissnahme.

6<sup>te</sup> Oktober 18 Jt.

Politisches Departement.

Spil.

4622

Bundesrath vom 13. Oct. 1871

Basel-Stadt,  
Sprenggasse  
Münster  
a a